

Antrag auf Erstattung von Stromschulden (als Darlehen)

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ BG-Nr.: 67102//00

Anschrift: _____

- ☐ Die derzeitigen Stromschulden für Haushaltsstrom betragen _____ Euro.
- ☐ Die aktuellen Abschläge betragen _____ Euro
- ☐ Der Strom wird zum _____ abgeschaltet
- ☐ Eine Abwendungsvereinbarung nach § 41g Gesetz über Elektrizitäts- und Gasversorgung – EnWG (Gesetzestext im Anhang) wurde mir angeboten.
- ☐ Die angebotene Abwendungsvereinbarung habe ich nicht angenommen, weil _____
- ☐ Eine Ratenzahlung (außerhalb der Abwendungsvereinbarung) ist möglich in Höhe von _____ Euro
- ☐ Ich habe versucht, einen neuen Stromanbieter zu finden
☐ Stromanbieterwechsel nicht möglich, weil _____
- ☐ Ich bin darüber belehrt worden, dass zur Vermeidung von weiteren Stromschulden die Abschläge zukünftig direkt an das Energieversorgungsunternehmen überwiesen werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Beizufügende Unterlagen

- ☐ aktuelle Sperrandrohung / Sperrankündigung
- ☐ aktuelle Forderungsaufstellung des Stromversorgers
- ☐ aktuelle Stromrechnung / Jahresabrechnung
- ☐ Abwendungsvereinbarung nach § 41g EnWG
- ☐ Angebot einer Abwendungsvereinbarung, soweit vorhanden
- ☐ Nachweis über die Ablehnung bzw. das Scheitern der Abwendungsvereinbarung, soweit vorhanden
- ☐ Anlage VM und aktuelle Finanzübersicht
- ☐ Nachweise Stromanbieterwechsel

Jetzt hochladen über unsere Jobcenter-App:



Google Play Store



Apple App Store

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Homepage: www.Jobcenter-Rems-Murr.de

Antrag auf Erstattung von Stromschulden (als Darlehen)

Hinweis für die antragstellende Person:

Sofern Ihnen Ihr Stromversorger eine sogenannte Abwendungsvereinbarung nach § 41g EnWG angeboten hat, handelt es sich dabei um eine vertragliche Ratenzahlungsregelung, mit der eine drohende Stromsperre vermieden werden kann. Diese Vereinbarung sieht in der Regel die Zahlung der offenen Forderung in monatlichen Raten zusätzlich zum laufenden Stromabschlag vor. Bitte beachten Sie, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer solchen Vereinbarung im Rahmen der Antragstellung geprüft wird.

Unabhängig von der Entscheidung über diesen Antrag besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Stromanbieter zu wechseln. Ein Anbieterwechsel kann unter Umständen zu günstigeren Stromtarifen führen und dadurch helfen, zukünftige Zahlungsrückstände zu vermeiden. Bitte prüfen Sie daher, ob ein Wechsel des Stromversorgers für Sie wirtschaftlich sinnvoll ist.

Auszug aus dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 41g Ergänzende Regelungen zu Versorgungsunterbrechungen wegen Nichtzahlung bei Haushaltskunden in der Grundversorgung mit Strom oder Gas

(1) Bei der Belieferung mit Strom oder Gas im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Absatz 1 Satz 1 kann der Haushaltskunde nach dem Erhalt einer Androhung der Unterbrechung nach § 41f Absatz 1 Satz 1 von dem Grundversorger die Übermittlung des Angebots für eine Abwendungsvereinbarung verlangen. Der Grundversorger ist verpflichtet, dem betroffenen Haushaltskunden im Falle eines Verlangens nach Satz 1 innerhalb einer Woche und anderenfalls spätestens mit der Ankündigung einer Unterbrechung der Grundversorgung nach § 41f Absatz 5 in Textform den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten. Das Angebot für die Abwendungsvereinbarung hat zu beinhalten:

1. eine Bestimmung über zinsfreie monatliche Ratenzahlungen zur Tilgung der nach § 41f Absatz 3 ermittelten Zahlungsrückstände und
2. eine Bestimmung, die die Weiterversorgung durch den Grundversorger nach Maßgabe der mit dem Haushaltskunden vereinbarten Vertragsbedingungen vorsieht, solange der Haushaltskunde seine laufenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt.

Der Inhalt der Abwendungsvereinbarung ist dem Haushaltskunden mit dem Angebot der Abwendungsvereinbarung allgemein verständlich zu erläutern. Unabhängig vom gesetzlichen Widerrufsrecht des Haushaltskunden darf nicht ausgeschlossen werden, dass der Haushaltskunde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Abwendungsvereinbarung Einwände gegen die der Ratenzahlung zugrunde liegenden Forderungen in Textform erheben kann. Die Ratenzahlungsvereinbarung nach Satz 3 Nummer 1 muss so gestaltet sein, dass der Haushaltskunde sich dazu verpflichtet, die Zahlungsrückstände in einem für den Grundversorger sowie für den Haushaltskunden wirtschaftlich zumutbaren Zeitraum vollständig auszugleichen. In der Regel als zumutbar anzusehen ist je nach Höhe der Zahlungsrückstände ein Zeitraum von sechs bis 18 Monaten. Überschreiten die Zahlungsrückstände die Summe von 300 Euro, beträgt dieser Zeitraum mindestens zwölf bis höchstens 24 Monate. In die Bemessung der Zeiträume nach den Sätzen 7 und 8 soll die Höhe der jeweiligen Zahlungsrückstände maßgeblich einfließen. Nimmt der Haushaltskunde das Angebot der Abwendungsvereinbarung vor Durchführung der Unterbrechung in Textform an, darf die Grundversorgung durch den Grundversorger nicht unterbrochen werden. Kommt der Haushaltskunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht oder nicht fristgerecht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des § 41f Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 zu unterbrechen.

Hinweise/ausgehändigte Unterlagen an Kunde:

- ☐ Flyer Stromsparcheck ausgehändigt
- ☐ Hinweis Schuldnerberatung erteilt
- ☐ Hinweis auf Abwendungsvereinbarung
- ☐ Hinweis auf Stromanbieterwechsel
- ☐ Sonstiges:

Ort, Datum

Unterschrift (Mitarbeiter Jobcenter)

Jetzt hochladen über unsere Jobcenter-App:



Google Play Store



Apple App Store

Weitere Informationen erhalten Sie über unsere Homepage: www.Jobcenter-Rems-Murr.de